

**Der Oberbürgermeister  
Jochen Partsch**

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten  
Tim Huß  
Wilhelminenstraße 7 A  
64283 Darmstadt

Der Oberbürgermeister  
**Jochen Partsch**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5 A  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2201 – 04  
Telefax: 06151 13-2205  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-mail: [oberbuergermeister@darmstadt.de](mailto:oberbuergermeister@darmstadt.de)

Datum:  
06.07.2020

### **Kleine Anfrage nach § 23 Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung Bürger\*innen Initiative Klimaentscheid – Bürgerbegehren**

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Huß,

Ihre Kleine Anfrage vom 24.06.2020 beantworte ich wie folgt:

#### **Frage 1:**

Welchen Stand hat die Auszählung der Unterschriften?

#### **Antwort auf Frage 1:**

Die Auszählung der Unterschriften ist Ende Januar abgeschlossen worden.

#### **Frage 2:**

Ist bereits absehbar, wann der Stadtverordnetenversammlung eine Entscheidung über die Zulässigkeit vorgelegt wird?

#### **Antwort auf Frage 2:**

Es wird angestrebt, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der nächsten Stadtverordnetenversammlung, die am 10.09.2020 stattfindet, herbeizuführen.



**Frage 3:**

Aus welchen Gründen dauert die Auszählung – auch im Kontext des Beschlusses „höchste Priorität für Klimaschutz – Weltklima in Not – Darmstadt handelt“ so unverhältnismäßig lange?

**Antwort auf Frage 3:**

Wie bei Frage 1 bereits beantwortet ist die Auszählung der Unterschriften Ende Januar abgeschlossen worden. Für die Vorbereitung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids ist es allerdings erforderlich, inhaltlich zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 b HGO erfüllt sind (z.B. die Anforderungen eines den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Kostendeckungsvorschlages).

Mit dem Bürgerbegehren werden 11 klimapolitische Ziele verfolgt, zu deren Erreichung zahlreiche Einzelmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Um zu prüfen, ob hier die gesetzlichen Voraussetzungen des § 8 b HGO vorliegen, ist es erforderlich, Stellungnahmen von diversen Fachämtern sowie zahlreichen Beteiligungsunternehmen, die von den klimapolitischen Maßnahmen betroffen wären, einzuholen. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2020 vorzubereiten. Angesichts der Komplexität der Materie kann man hier nicht von einer unverhältnismäßig langen Prüfdauer reden. Der Magistrat legt an dieser Stelle Wert auf eine gewissenhafte, gründliche Prüfung. Dafür haben Sie sicherlich Verständnis.

**Frage 4:**

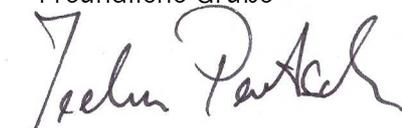
Wie bewertet der Magistrat die Gefahr einer Untätigkeitsklage gemäß §§75, 161 Abs. 3 VwGO?

**Antwort auf Frage 4:**

Zunächst ist festzuhalten, dass es in Rechtsprechung und Literatur umstritten ist, ob die von Ihnen angesprochene Untätigkeitsklage hier die richtige Klageart ist. Dabei ist auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 22.02.2019 – Az. 2 BvR 2203/18, abgedruckt NVwZ 2019, S. 642) hinzuweisen, nach der es in Betracht kommt, dass potentielle Kläger einer Verpflichtungsklage (hier als Untätigkeitsklage) gegen die Stadt nicht statthaft erheben könnten, sondern Rechtsschutz im Wege des Kommunalverfassungsstreites suchen müssten. Andere Gerichte gehen demgegenüber wohl davon aus, dass die Untätigkeitsklage die zulässige Klageart sein könnte. Soweit bekannt, ist höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage in Hessen bislang nicht ergangen.

Unabhängig davon dürfte es in der Praxis schwer sein, in jedem Fall eine starre 3-Monatsfrist (Auszählung der Unterschriften, Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8 b HGO, Vorlauf Fristen der städtischen Gremien) einzuhalten. Ich gehe davon aus, dass ein Gericht diese Umstände bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage gegeben sind, mit berücksichtigen würde.

Freundliche Grüße



Jochen Partsch  
Oberbürgermeister

Verteiler:

Büro der Stadtverordnetenversammlung  
und Gremiendienste

Pressestelle  zur Kenntnis  
 zur Veröffentlichung

Rechtsamt

Dezernat II

Dezernat V